

nach den Worten 'In libretto etc,' noch an erster Stelle die Notiz 'Plures de Utino etc.' aus dem Jahre 1345 (wie in der Udineser Handschrift) und dann folgen die Nachrichten aus den Jahren 1343 (—1345).

Aus eben dieser Reihenfolge in der Udineser Handschrift erhält nun aber auch die Bemerkung des Bellonus¹ erst ihre Erklärung und wird erst verständlich: 'Hucusque Passerinus seu quisquis fuerit (nicht fuit) alius'² — bis hierher, d. h. eben bis 1364 (entsprechend der Udineser Hdschr.), und dann erst folgen noch die paar Notizen aus dem 'libretto des Io. Iac. de Venustis' (die Bellonus nur ungeschickterweise in seinem Autograph der chronologischen Reihenfolge zuliebe auch an unrechter Stelle eingeschoben hat). Es ist also ganz unrichtig, wenn Arndt aus den Worten 'in libretto etc.' gefolgert hat, es sei einleuchtend, dass Bellonus seine Abschrift der Ann. For. aus diesem libretto des Io. Iac. de Venustis entnommen habe. Nach den obigen Auseinandersetzungen wird man vielmehr sagen dürfen, die Vorlage des Bellonus sei eben dieser Codex Utinensis oder ein demselben ganz nahe verwandter gewesen.

Was die übrigen Handschriften betrifft, so ist jedenfalls zunächst der Codex des Bellonus Vorlage für Rubeis (Codex der Marciana Cl. X lat. 132) gewesen, der daneben ja aber auch (cf. oben S. 485) den Cod. Utinensis benutzt hat. Am schwierigsten ist es, über den Codex der Marciana Cl. XIV lat. 46 und sein Verhältnis zu den übrigen Handschriften ins Reine zu kommen. Bezeichnend ist, dass auch ihm bei 1345 die Worte: 'De morte — Pellegrini' fehlen und überhaupt am Schluss die Ordnung dieselbe verkehrte ist, wie bei Bellonus, so dass man annehmen möchte, auch er gehe auf des Bellonus Autograph (und damit wenigstens indirect auf den Codex Utinensis) zurück. Daneben scheint er aber auch das Original selbst oder eine aus demselben geflossene andere Handschrift noch benutzt zu haben, da ein paar Worte und Lesarten allein hier überliefert sind³. Oder sein Autor — Passerinus? — hat aus anderen Quellen noch Einiges hinzugefügt, wie in der That sich leicht nachweisen lässt, dass einzelne Ausdrücke und Wendungen ohne allen Zweifel von dem Autor der Handschrift selbst nach eigenem Gutdünken umgewandelt wurden, so z. B. vitam agerent st. ducerent, ut fatebatur st. dicebatur, viam st. stratam u. s. w.

Nehmen wir also an, der Codex Utinensis (= 1) sei abgeschrieben von dem uns unbekannten Original x, das Autograph

1) Monumentenausg. p. 222 n. c; cf. Rubeis p. 28. 2) Die Worte 'seu — alius' sind (im Autograph des Bellonus) mit hellerer Dinte beigesetzt und mit eben dieser dann auch die Worte 'Descriptum per me A. Bellonum notarium' geschrieben. 3) Cf. unten zu p. 213 l. 27, 217 l. 14.